## Bundesamt für Landwirtschaft BLW Direktionsbereich Märkte und Internationales

<u>CH-3003 Bern, BLW, has</u> 31. August 2009

Ergebnisse der Anhörung vom 3. August bis 28. August 2009 betreffend der Änderung der Verordnung vom 14. November 2007 über die Tierzucht (SR 916.310)

Stellungnahme von	Kritik
SHL Zollikofen	Begrüsst, dass bei den Bienen keine Einzelorganisationen sondern die Dachorganisation gefördert wird. Erachtet die Förderung von Kryomassnahmen (als eine unter weiteren) zur Erhaltung der gefährdeten Rassen als positiv.
Vereinigung für das Ostfriesische Milchschaf, OFM	Die Änderungen werden als sinnvoll erachtet
Schweizerischer Bauernverband	Stimmt den Änderungen zu
Art. 6 Abs. 2	
Schweizerischer Fleckviehzucht- verband; Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter; Schweizerischer Braunviehzucht- verband; Schweiz. Holsteinzucht- verband	Bst. d: auf die Erwähnung der Methode ATM4 soll verzichtet werden, deren Vorgehen gilt gemäss ICAR als AT4, es handelt sich dabei lediglich um eine bei den schweizerischen Zuchtorganisationen intern gebräuchliche Verfeinerung der Methode AT4
Art. 8 Abs. 4	
suisseporcs	Mit der Änderung einverstanden, da Zuchtwertschätzung mit erheblichem Aufwand verbunden ist
Art. 10 Abs. 2 Bst. b – e, 3 – 5	
Schweizerischer Fleckviehzucht- verband; Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter; Schweizerischer Braunviehzucht- verband; Schweiz. Holsteinzucht- verband	Siehe Art. 6
Art. 11a Abs. 1	
Verband der Schweizerischen	Beantragt, die eingesetzten Mittel für die Honigbienenzucht

Stellungnahme von	Kritik
Bienenzüchtervereine VSBV/FSSA	auf Fr. 300'000 statt auf Fr. 250'000 festzulegen, mit Option zur späteren Erhöhung
Art. 11a Abs. 2 Buchstaben b - d	
Verband der Schweizerischen Bienenzüchtervereine VSBV/FSSE	Erhöhung der Entschädigungen: Abs. 2b) 15 statt 10 für die Bestimmung der Rassenreinheit der Königin / Abs. 2c) 210 statt 140 für die Leistungsprüfung im Prüfstand mit verdeckter Ringprüfung / Abs. 2d) 30 statt 20 für die Leistungsprüfung im Prüfstand mit offener Prüfung → erhöhter Aufwand / Verluste, die bei der Ausarbeitung der Vorlage nicht berücksichtigt wurden (z.b. Winterverluste)
Art. 15 Abs. 5 erster Satz	
HARAS fédéral	Schlägt vor, dass der Schweiz. Freibergerzuchtverband Administratitionsgebühren erheben kann und diese mit den 400 Fr. verrechnen darf.
Schweizerischer Freibergerzucht- verband	« celui-ci est affilié. Si la contribution est versée au syndi- cat, ce dernier est chargé de la reverser intégralement à l'éleveur concerné »
Art. 16 Abs. 4	
Schweizerischer Freibergerzucht- verband	Le soutien prévu dans cet alinéa est donc vivement salué par la FSFM.